

TOP 4

Die Reform der Psychotherapeutenausbildung - Finanzierung der ambulanten Weiterbildung -

Peter Lehndorfer

34. Deutscher Psychotherapeutentag | 29./30. März 2019

Weiterbilden in der und für die ambulante Versorgung

- für die Breite der Leistungen der Psychotherapie-Richtlinie
- durch Patientenbehandlung unter Supervision in konzeptioneller Einheit mit Theorievermittlung und Selbsterfahrung

Voraussetzungen:

- die ambulante Weiterbildung ist obligatorisch
- die ambulante Weiterbildung ist für die Sicherstellung der psychotherapeutischen Versorgung unverzichtbar

Kabinettsentwurf:

**Ermächtigung der Ambulanzen von
Weiterbildungsinstituten in § 117 SGB V**

Ermächtigung der Weiterbildungsambulanzen (§ 117 SGB V):

→ notwendig, aber nicht ausreichend für tarifanaloge Einkommen der PiW und Deckung der Kosten für Supervision, Selbsterfahrung und Theorieunterricht

Zusatzförderung vom Bundesgesetzgeber regelbar

- wenn eine ambulante Weiterbildung obligatorisch ist
- wenn ohne diese Weiterbildung die Versorgung nicht sichergestellt werden kann

→ **Entwicklung eines überzeugenden Vorschlags der Profession!**

Förderung durch

- Zuschuss zum Gehalt der PiW
- Zuschlag zur Versorgungsleistung zur Gegenfinanzierung der Weiterbildungsleistungen

Kostenträger

- GKV, ggf. unter Beteiligung von
 - KBV
 - DRV
 - ???
- Gesundheitsfonds
- eine noch zu errichtende Stiftung

Verhandlungsebene

- Bundesebene
- Landesebene

Verhandlungspartner

- Verbände der Kostenträger (z. B. GKV-SV, Krankenkassen auf Landesebene, weitere)
- Organisationen der Leistungserbringer (KBV, KVen, weitere)
- Arbeitsgemeinschaften der Weiterbildungsstätten
- Psychotherapeutenkammern

Verhandlungsgegenstand

- Höhe der Förderung
- Anzahl der Förderstellen
- Verteilung der Förderstellen

- angemessene Rahmenbedingungen für PiW während der ambulanten Weiterbildung
- Planungssicherheit der Weiterbildungsinstitute
- Einfluss auf Verhandlungsergebnisse
- politische Durchsetzbarkeit/Verbündete im parlamentarischen Verfahren

Pauschale Förderung im Sinne eines „Lohnkostenzuschusses“ für die PiW

Zuschläge zur Förderung der Leistungen der WB-Institute und zur Kompensation der während der Weiterbildung eingeschränkten Arbeitszeit

Aufsetzen auf das Fördermodell für die ambulante Weiterbildung in der Allgemeinmedizin und bei grundversorgenden Fachärzten im SGB V

→ § 75a SGB V (modifiziert)

Spezielle Förderung bzw. separate Finanzierung der Leistungen der Weiterbildenden (Institute), s. dazu auch Vorschlag im SVR-Gutachten 2018

→ z. B. als neuer § 75b SGB V

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!